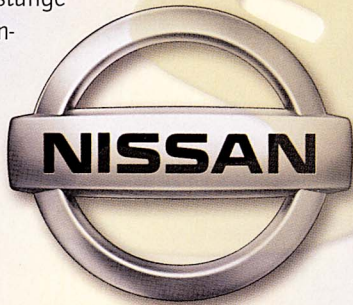


Landgericht Köln entscheidet gegen Nissan

Die von Nissan zum 31.01.2007 ausgesprochene Kündigung des gesamten Händlernetzes mit Frist von einem Jahr ist unwirksam. Dies hat das Landgericht Köln am 1. Februar entschieden. Mündlich habe das Gericht sein Urteil damit begründet, dass Nissan die Notwendigkeit einer Strukturänderung des Netzes nicht plausibel begründet habe, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, der die Händlerpartei in einer Reihe von noch zu erwartenden Entscheidungen in derselben Rechtsfrage vertritt.

Schon vor der beabsichtigten Umstellung auf das jetzige einstufige Netz habe Nissan über quantitative und qualitative Selektionskriterien verfügt, sodass nicht nachvollziehbar sei, warum das Netz insgesamt nicht funktionieren soll.



Nissan Deutschland hat unterdessen darauf hingewiesen, dass das Urteil des Landgerichts Köln nur für drei konkrete Fälle rechtsverbindlich sei. Zugleich stellt der Importeur fest: „Die zum 31. Januar 2007 ausgesprochene Netzkündigung ... ist formell und materiell wirksam.“ Lediglich die einjährige Kündigungsfrist sei mit Hinblick auf Händlerschutzinteressen vom Gericht kassiert

worden. Dennoch sei die Kündigung zum 31. Januar 2008

wirksam. Darüber hinaus betont Nissan Deutschland, dass knapp 95 Prozent aller so genannten Zukunftshändler mit insgesamt 319 Standorten den neuen Nissan-Vertrag zum 31. Januar 2007 unterschrieben hätten und weitere Nachläufer noch zu erwarten seien. *gst*